

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion-Pressestelle,
Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

20. Oktober 1945

Blatt 582

Verzeichnung der Wahlberechtigten

=====

Die ausgefüllten Hauslisten, Wähleranlageblätter und Verzeichnisse der abgegebenen Wähleranlageblätter sind pünktlich Montag, den 22. Oktober 1945, bei der zuständigen Kartenstelle abzugeben. Eine verspätete Abgabe kann zum Verlust des Wahlrechtes führen.

Möbelzuweisungen

=====

Dem Möbelreferat des Wohnungsamtes der Gemeinde Wien sind in den letzten Tagen derart viele Ansuchen um Zuteilung von Möbel zugegangen, daß es unmöglich ist aus den geringen Beständen die zur Verteilung zur Verfügung stehen, diese Ansuchen restlos zu bewilligen. Um nun der Abteilung die Möglichkeit zu verschaffen diese Ansuchen nach Möglichkeit positiv zu erledigen, bleibt das Möbelreferat des Wohnungsamtes in der Zeit von Montag, den 22. Oktober bis einschließlich Samstag, den 3. November 1945 für jeden Parteienverkehr gesperrt. Die in diesem Zeitraum einlangenden schriftlichen Ansuchen werden gleichfalls nicht behandelt. Eine Vorsprache in der Abteilung ist daher während dieses Zeitraumes zwecklos.

Schützt die Wasserleitungen vor Frost

=====

Bereits im September l.J. haben die städtischen Wasserwerke einen Hinweis auf den erforderlichen Schutz der Wasserleitungsanlagen vor Frost veröffentlicht. Da im heurigen Winter nur mit einer unzulänglichen Beheizungsöglichkeit zu rechnen ist, werden diese Hinweise neuerlich gebracht, um die Wasserleitungen vor Frostschäden zu bewahren.

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten und ge-

brochene oder fehlende Verglasung behelfsmäßig, jedoch möglichst luftdicht zu ersetzen. Freiliegende Leitungsteile (Hauswechsel, Wasserzähler, Rohre usw.) sind mit Jute (von alten unbrauchbaren Säcken) oder Spinnstoffen zu umhüllen. Der Wasserzähler und das vor diesem befindliche Absperrventil, der sog. Hauswechsel, können auch in einem mit Sägespänen, Holzwole u. dgl. ausgefüllten, leicht entfernbaren Holzkasten untergebracht werden. Vor allem sind die beschädigten Fensterverglasungen in Stiegenhäusern, Gängen und Räumen, in denen sich Wasserleitungseinrichtungen befinden, durch Karton, Sperrholzplatten, Holzläden usw. luftdicht abschließend, zu ersetzen. Haustore und Fenster sind geschlossen zu halten. Der Frosteinwirkung stärker ausgesetzte Leitungen sind während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren, gründlichst zu entleeren und tagsüber nur zeitweise zur Wasserentnahme zu öffnen. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Entnahmestelle jedes Steigstranges solange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig ausfließt und erst dann wieder zu schließen. Auf den Hausgängen oder in frostgefährdeten Räumen sind die Auslaufhähne durch Umhüllung mit alten Tüchern vor dem Einfrieren zu schützen.

Mangel an Heizmaterial, Mangel an Fachkräften, Installationsmaterial und Transportmitteln werden das Auftauen und Reparieren eingefrorener Wasserleitungseinrichtungen unmöglich machen, daher schützt sich jeder am besten vor langdauerndem Wassermangel durch gewissenhafte Befolgung der vorstehenden Hinweise.

Der Verband der Versicherungsanstalten, Sektion für Leitungswasserschaden - Versicherung teilt uns hierzu mit:

Die Befolgung dieser von den Wasserwerken verlautbarten Verhaltensmaßnahmen ist auch dann eine unbedingte Notwendigkeit, wenn eine ausreichende Leitungswasserschaden-Versicherung besteht, zumal eine rasche Behebung auftretender Frostschäden derzeit den größten Schwierigkeiten begegnet. Es soll deshalb jedermann an dem Schutz gegen Frostschäden tatkräftigst mitwirken, damit auch er vor einem solchen Schaden bewahrt bleibe.

Montag früherer Büroschluß im Wohlfahrtsamt.
=====

Die Verwaltungsgruppe X (Wohlfahrtsamt der Stadt Wien) hält Montag, den 22. Oktober, um 14 Uhr 30, im Volkstheater eine Amtsbesprechung aller Beamten, Angestellten und Arbeiter ab. Es spricht der amtsführende Stadtrat für das Wohlfahrtswesen, Vizebürgermeister Earl Steinhardt über das Thema "Wohlfahrt oder soziale Verpflichtung". Aus diesem Anlaß haben an diesem Tage sämtliche Dienst- und Amtsstellen der Verwaltungsgruppe X (Kindergärten, Fürsorgeämter usw.) um 12 Uhr mittag Dienstschluß.

Ab Montag Straßenbeleuchtung
=====

Am vorgangenen Mittwoch konnten die Städtischen Elektrizitätswerke zwei wichtige Phasen des Wiederaufbaues erreichen: Es wurde die zweite Fernleitung aus dem Westen fertiggestellt und zur gleichen Zeit konnten auf der für diesen Zweck errichteten Notbrücke im Zuge der Floridsdorfer Brücke die Enden der beiden Stromkabeln verbunden werden, die das Umspannwerk Nord in Floridsdorf mit den inneren Bezirken Wiens verbinden. Aus diesem Anlasse unternahmen Bürgermeister General a. I. Körner und der amtsführende Stadtrat für die städtischen Unternehmungen, Vizebürgermeister Speiser, geführt vom Direktor des Städtischen Elektrizitätswerkes Dipl. Ing. Stremayer, eine Besichtigungsfahrt in die Wasserkraftwerke der Gemeinde Wien. Es wurde zuerst das Umspannwerk in Gresten, besucht, wo der in den Werken Opponitz und Gaming sowie in den kleineren von der 2. Hochquellenwasserleitung betriebenen Werken bei Wildalpen erzeugte Strom einlangt und zusammen mit dem von den oberösterreichischen Wasserkraftwerken gelieferten Strom, auf 100.000 Volt umgespannt, nach Wien geleitet wird. Unmittelbar nach dem Eintreffen in Gresten konnte Direktor Ing. Stremayer nach telephonischer Rücksprache mit der Wiener Zentrale dem Bürgermeister melden, daß die Vereinigung der beiden Kabelenden auf der Floridsdorfer Brücke soeben erfolgt ist.

Durch die soeben fertiggestellte zweite Fernleitung werden Unterbrechungen der Stromzufuhr in Zukunft hintangehalten werden können, weil bei Störungen der einen Leitung eine Umschaltung auf die andere Leitung erfolgen wird. Durch die Überbrückung der Donau im

Zuge der Floridsdorfer Brücke wird nunmehr eine größere Menge Strom aus der Westleitung über das Umspannwerk Nord nach Wien kommen. Die Gemeindeverwaltung hofft, dadurch wieder mehr Wohnungen und Geschäftslokale mit elektrischem Strom versorgen und schrittweise auch die Wiener Straßenbeleuchtung wieder einschalten zu können. Ab Montag, den 22. Oktober, wird die Straßenbeleuchtung auf dem Gürtel zwischen Lichtenwerder-Platz und Gumpendorfer-Straße sowie in einem Teil der Kreuzgasse in Währing wieder funktionieren. Im Laufe der nächsten Woche wird es möglich sein, einzelne Straßenzüge in den Bezirken 14, 15 und 16 und in Bälde auch die Ringstraße zu beleuchten. Die vor kurzem verfügten Spermaßnahmen werden aber durch diese Verbesserungen in der Stromzufuhr nicht überflüssig. Sie müssen nach wie vor aufrechterhalten werden, weil vor allem für die Zwecke der Raumheizung noch nicht genügend elektrischer Strom vorhanden ist.

Die Wasserkraftwerke der Stadt Wien in Opponitz und Gaming und das Umspannwerk in Gresten haben durch die Kriegshandlungen keinen wesentlichen Schaden erlitten. Ihre Anlagen sind aber in den letzten 7 Jahren stark vernachlässigt und viele notwendige Reparaturen sind nicht vorgenommen worden. Diese Versäumnisse müssen jetzt nachgeholt und vieles muß improvisiert werden, weil das nötige Material jetzt nicht zu beschaffen ist. Aber die Werke arbeiten und liefern Strom aus weißer Kohle, aus unseren unerschöpflichen Wasserkraften in die aus der Lähmung des Hitlerkrieges wiedererstehend. Großstadt.

Gas für ganz Meidling

Der amtsführende Stadtrat für die städtischen Unternehmungen, Vizebürgermeister Speiser, teilt mit, daß ab Montag den 22. Oktober, 11 Uhr vormittags, der ganze 12. Bezirk mit Gas versorgt wird. Bekanntlich besteht dieses Gas aus einem Gemisch von Erdgas und Wassergas und es ist daher bei der Verwendung besondere Vorsicht geboten. Dieses Gas darf nur zum Kochen benutzt werden. Brat- und Backrohre dürfen damit nicht geheizt werden. Im übrigen wird auf die wiederholt verlautbarten Vorsichtsmaßnahmen bei der Benutzung der Gasgeräte verwiesen.

Gegen den Schleichhandel

Der Bürgermeister der Stadt Wien gibt über Auftrag der alliierten Militärregierung bekannt, daß jeglicher Schwarzhandel von nun ab noch weit schärfer verfolgt werden wird. Schleichhändler haben strengste Bestrafung zu gewärtigen. Der Handel mit bewirtschafteten Lebensmitteln ist nur auf den hierfür bestimmten Landparteiensplätzen der Bezirksmärkte gestattet. Dort kann also der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor sich gehen.

Exhumierungen

Die Angehörigen von im Wiedener Krankenhaus Verstorbenen, die provisorisch in der Perkanlage des Theresianums, IV., Favoritenstraße, beerdigt sind, wollen sich in der Zeit von Montag den 22.10.1945, bis spätestens Donnerstag, den 25.10.1945, von 13 bis 17 Uhr in der Bezirksvorstehung Wieden, IV., Operngasse 11/1/18 zwecks bevorstehender Exhumierung melden.

Übersiedlung der Bezirkshauptmannschaft Wieden

Die Bezirksvertretung Wieden und die Bezirkshauptmannschaft Wieden sind in das Haus, IV., Operngasse 11, übersiedelt. Die Telefonnummer lautet: B 20-4-74.

Warenabgabe auf die neuen Lebensmittelkarten
=====

In der kommenden Woche können folgende Abschnitte der neuen Lebensmittelkarten eingelöst werden:

- 1.) Werkküchenabschnitte: Zur Abgabe in Werkküchen die mit W I bezeichneten Abschnitte der Lebensmittelkarten N und Jgd.
- 2.) Brot und Mehl: Die mit I und I/2 bezeichneten Abschnitte der Brotkarten; außerdem während der ganzen Versorgungsperiode die Kleinabschnitte über 50 g Brot.
- 3.) Hülsenfrüchte: Die auf Hülsenfrüchte lautenden und mit I bezeichneten Abschnitte der Lebensmittelkarten für Kinder bis zu 12 Jahren und auf den Lebensmittelkarten N und Jgd der Hülsenfrüchte-Abschnitt W I; außerdem nach Vorratslage der Abschnitt I/IV auf 90 g Hülsenfrüchte.
- 4.) Fett: Nach Vorratslage alle mit I bezeichneten Fettabschnitte der Lebensmittelkarten für Kinder bis zu 12 Jahren, auf den Lebensmittelkarten N und Jgd der Abschnitt I über 100 g Fett und der Abschnitt W I über 30 g Fett.
Die Fettabschnitte der Versorgungsperiode VI sind weiterhin gültig und bevorzugt einzulösen.
- 5.) Klippfisch anstatt Fleisch: 100 g Fleisch = 50 g Klippfisch; eingelöst werden alle Abschnitte I auf 100 g Fleisch sowie der Werkküchenabschnitt W I. Alle übrigen Fleischabschnitte dürfen noch nicht eingelöst werden.
Die Klippfische sind in jedem Fischsondergeschäft erhältlich.
- 6.) Kaffee: Die Ration wird zum Teil in Bohnenkaffee und zum Teil in Ersatzkaffee erfüllt werden. Der Termin der Ausgabe wird noch verlautbart.
- 7.) Zucker: Die Ausgabe ist nach Vorratslage auf die Zuckerabschnitte während der ganzen Versorgungsperiode möglich. Sofern die Kleinabschnitte über 2 g Zucker nicht für eine Verwendung in Gaststätten vorgesehen sind, müssen sie gemeinsam mit

den Großabschnitten eingelöst werden.

- 8.) Salz: Die Zuteilung von Salz wird nicht in der vollen Höhe erfolgen können. Die Abgabemenge wird zeitgerecht verlautbart.
- 9.) Kartoffeln: Die Bezugsabschnitte der Lebensmittelkarten auf 1400 g Kartoffeln sind zum Warenbezug ungültig. Kartoffeln werden nur auf den Gemüseausweis abgegeben. Siehe Verlautbarung über "Ausgaberegulung für Kartoffeln".
- 10.) Kleinabschnitte: Kleinabschnitte dürfen nur in Gaststätten oder in jenen Geschäften eingelöst werden, in denen die zugehörigen Großabschnitte rayoniert sind; ausgenommen sind die Kleinabschnitte für Brot, die auch von Brotverkaufsstellen angenommen werden dürfen.

Warenabgabe auf Zusatzkarten

Brot und Hülsenfrüchte werden in der vollen Höhe des Mengenaufdruckes auf alle mit I bezeichneten Abschnitte ausgegeben.

Die Fettabschnitte der Zusatzkarten dürfen vorläufig noch nicht eingelöst werden.

Auf die Fleischabschnitte der ersten Woche gelangen Hülsenfrüchte als Ersatz zur Ausgabe; 100 g Fleisch = 70 g Hülsenfrüchte, 50 g Fleisch = 35 g Hülsenfrüchte, 110 g Fleisch = 80 g Hülsenfrüchte.

Der Zuckerabschnitt I wird nach Vorratslage eingelöst.

Der Abschnitt I auf 700 g Kartoffeln wird ersatzweise mit 120 g Maisgrieß erfüllt.

Die Abschnitte der Zusatzkarten dürfen in Werkküchen nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von Waren auf Abschnitte aller Karten, die zum Bezug noch nicht freigegeben sind, ist verboten. Die Geschäftsleute sind verhalten, die aufgerufenen Abschnitte und die zur Abgabe gelangenden Waren und Warenmengen an einer deutlich sichtbaren Stelle im Verkaufslokal in Anschlag zu bringen.

Aufrufe aus der Vorperiode

Soweit aufgerufene Abschnitte der Lebensmittelkarten der abgelaufenen Versorgungsperiode noch nicht eingelöst werden konnten, bleiben sie zum Warenbezug bis auf weiteres gültig. Die zum Mehlbezug berechtigenden Abschnitte können sowohl beim Bäcker als auch in Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäften eingelöst werden.

Ausgaberegeln für Kartoffeln

Der Kartoffelbezug ist an jenen Verteiler gebunden, bei dem der Bestellschein VII für Kartoffeln abgegeben wurde. In der Folge gelten die Aufrufe auf den Gemüseausweis entsprechend auch für die um 100 höheren Nummern des Gemüseausweises B für alle Kinder über 3 Jahre.

Die vorgeschriebene Wochenration von 1.4 kg Kartoffeln wird in den folgenden beiden Versorgungsperioden dadurch erfüllt, daß der Reihe nach auf die Abschnitte 76 bis 80 und 67 bis 69 des Gemüseausweises je 1 kg Kartoffeln pro Woche ausgegeben wird. Daneben werden nach Maßgabe der Anlieferungen auf den Abschnitt 37 des Gemüseausweises 10 kg Lagerkartoffeln verteilt. Soweit auf den Abschnitt 37 die Auslieferung der vorgesehenen Menge nicht auf einmal erfolgen kann, ist der Rest auf dem Stammabschnitt zu bemerken und im Zuge der Nachlieferungen voll zu erfüllen. Für den Fall als darüber hinaus eine weitere Ausgabe von Lagerkartoffeln möglich sein sollte, werden neue Bezugsabschnitte aufgerufen werden. Ab sofort darf die Abgabe von Kartoffeln nur auf die genannten Nummern erfolgen.

Die Kartoffel-Kleinverteiler erhalten für die abgegebenen Rayonierungsabschnitte in der zuständigen Verrechnungsstelle eine G-Bestätigung, die sie an den Vorverteiler weiterzugeben haben. Die Vorausbelieferung erfolgt auf Grund dieser Bestätigung. Die Abdeckung der Lieferungen erfolgt auf der Basis der im Rahmen des Aufrufes abgetrennten Bezugsabschnitte des Gemüseausweises, die jeweils

in der ersten Woche der folgenden Versorgungsperiode bei der Verrechnungsstelle gegen einen Bezugschein A auszutauschen sind. Die Einkaufsscheine für Alleinverteilern sind ab sofort zum Ankauf von Kartoffeln ungültig. Für den Gemüsebezug bleiben sie weiterhin aufrecht.

Die Kartoffel-Großhändler haben die übernommenen Bezugscheine A im Zentralernährungsamt, Abteilung II/3, gegen einen Groß-Bezugschein umzutauschen, der an den Österreichischen Gartenbau- und Kartoffel-Wirtschaftsverband zur Abdeckung der empfangenen Lieferungen weiterzugeben ist.

Anforderung der Zusatzkarten

Der Versorgungsausschuß der Alliierten Mächte hat vorgeschrieben, daß die Anforderung der Zusatzkarten für Schwerarbeiter, Arbeiter und Angestellte mit Listen in vierfacher Ausfertigung zu erfolgen hat. Diese Betriebe und Dienststellen, die in der abgelaufenen Woche beim Arbeiterreferat des Zentralernährungsamtes Zusatzkarten begehren und die Antragslisten nur in zweifacher Ausfertigung beigebracht haben, müssen daher noch zwei Ausfertigungen der Anforderungslisten nachträglich beim Arbeiterreferat abgeben. Von nun an werden die Anträge sowohl vom Arbeiterreferat als auch bei den Kartenstellen nur in vierfacher Ausfertigung entgegengenommen. Die Kartenstellen haben in der Vorperiode abverlangte Doppelausfertigungen der Anforderungslisten sofort an das Arbeiterreferat abzugeben.

Rayonierung der Zusatzkarten

Zur Feststellung des Bedarfs der auf Zusatzkarten abzugebenden Lebensmittel ist die Rayonierung bei den einschlägigen Geschäften erforderlich. Von der Zusatzkarte für Schwerarbeiter gilt der Abschnitt S 1 für die Rayonierung von Hülsenfrüchten und Zucker, S 2 für nichttierische Fette (Öl und Margarine), S 3 für Fleisch und Schmalz, S 4 für Brot. Von der Zusatzkarte für Arbeiter gilt der Abschnitt A 1 für die Rayonierung von Hülsenfrüchten und Zucker,

20. Okt. 1945

"Rathaus-Korrespondenz"

Blatt 591

A 2 für nichttierische Fette (Öl und Margarine), A 3 für Fleisch und Schmalz und A 4 für Brot. Von der Zusatzkarte für Angestellte gilt der Abschnitt B 1 für die Rayonierung von Hülsenfrüchten, B 2 für nichttierische Fette (Öl und Margarine), Abschnitt B 3 für Fleisch und Schmalz.

Kein Ersatz für verlorene Lebensmittelkarten!

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Ersatz für abhanden gekommene Lebensmittelkarten nicht gerechnet werden kann. Die Lebensmittelkarten sind wertvoller als Banknoten. Wer darauf nicht achtet, hat die Folgen des Verlusts zu tragen.
